

# Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Psychologen

- Denkanstöße und Argumente -

Aufgeworfen wird häufig die Frage nach Sinn und Nutzen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Psychologen.

## Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als typische Berufshaftpflichtversicherung

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist die typische Berufshaftpflichtversicherung für die beratenden Berufe. Versichert werden reine Vermögensschäden. Reine Vermögensschäden sind von einer Betriebshaftpflichtversicherung regelmäßig ausgenommen. Der Grund ist darin zu sehen, dass Vermögensschäden vom Umfang und vom Haftungsgrund oft nur schwer einschätzbar sind. Reine Vermögensschäden müssen daher durch einen gesonderten Vertrag versichert werden, nämlich durch eine (spezielle) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Unter reinen Vermögensschäden werden im Bereich von Versicherungsvertragsrecht und Versicherungstechnik solche Schäden verstanden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Um die Kunden nicht mit unnötigem Prämienaufwand zu belasten, wird dabei zwischen den einzelnen beratenden Berufen unterschieden. Es gibt also nicht die universell geltende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schlechthin, sondern jeweils spezielle, auf die typischen Tätigkeiten der jeweiligen Berufe zugeschnittene Deckungskonzepte. Der Rechtsanwalt hat einen anderen Versicherungsbedarf als der Steuerberater, der Bedarf des Steuerberaters wiederum unterscheidet sich von dem Versicherungsbedarf z.B. eines Wirtschaftsberaters oder eines Unternehmensberaters.

Gemeinsam ist diesen Berufen, dass sie Unternehmen und Privatpersonen – zumindest schwerpunktmäßig - beraten. Ferner ist diesen Berufen gemeinsam, dass die Beratung oft in einer Vermögensdisposition bzw. Investitionsentscheidung des Auftraggebers/Klienten mündet. Bei einigen Berufen ist dieser Zusammenhang evident und regelmäßig vorhanden (z.B. im Fall der Steuerberatung), bei anderen Berufen ist er weniger häufig zu beobachten.

## Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Psychologen

Wie sieht es nun bei den Psychologen aus ? Schauen wir uns den Versicherungsbedarf von Psychologen an, leuchtet ein, dass auf die konkret ausgeübte Tätigkeit des/der Psychologen/in abzustellen ist.

Folgt man einer Zweiteilung in therapeutische und nicht-therapeutische Tätigkeit, wird der Bedarf nach einer speziellen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung im therapeutischen Bereich überschaubar sein. Aber auch dort ist z.B. denkbar, dass sich ein in therapeutischer Behandlung befindlicher Klient in ungewohnt hohe finanzielle Ausgaben stürzt, die ihn später reuen und die durch ihn (oder durch dritte Personen wie Angehörige, Betreuer, Erben etc) in einen Zusammenhang mit einer angeblich fehlerhaften Therapie gebracht werden. Wenn diese Fälle auch nicht häufig vorkommen mögen, auszuschließen sind sie nicht.

Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Therapeuten mit dem Argument geltend gemacht werden, dieser habe nicht lege artis gehandelt und damit den Behandlungsvertrag verletzt. Auch wenn diese Ansprüche rechtlich noch so unbegründet sein mögen, sich mit ihnen auseinandersetzen muss der Psychologe auf jeden Fall - spätestens dann, wenn der Klient vor Gericht geht und den Therapeuten verklagt.

### **Häufig übersehen : Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als Rechtsschutzversicherung**

Was häufig übersehen wird: die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist zugleich eine Rechtsschutzversicherung, die bereits dann greift, wenn der Klient noch gar keine Klage eingereicht hat, und selbstverständlich auch für Fälle gilt, in denen sich der Therapeut sicher ist, keinen Fehler gemacht zu haben !

Wird der Psychologe vom Klienten wegen angeblich fehlerhafter Therapie auf Schadenersatz in Anspruch genommen, greift die Rechtsschutzfunktion der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Unabhängig davon, ob der Klient Schadenersatzansprüche zunächst außergerichtlich geltend macht oder den Therapeuten gleich verklagt: mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hat der Psychologe einen Versicherungsschutz, der ihm in dieser Situation hilft. Wie ein Rechtsanwalt übernimmt der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer die Prüfung der Rechtslage und wehrt rechtlich nicht begründete Ansprüche ab. Erhebt der Klient Klage gegen den Therapeuten, führt der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer den Prozess und übernimmt die Kosten des Gerichtsverfahrens. Neben Anwalts- und Gerichtskosten sind dies auch die Kosten für Gutachter und Sachverständige, wenn diese anfallen. Wird der Psychologe zum Schadenersatz verurteilt oder kommt es zu einem Vergleich, zahlt der Versicherer die Entschädigung an den Klienten.

Geht es in dem Rechtsstreit im Rahmen der rechtlichen Auseinandersetzung beispielsweise um therapeutische Fragestellungen, wird das Gericht in der Regel nicht ohne Gutachter auskommen. Bekanntermaßen können gerade Gutachterkosten die finanziellen Aufwendungen für einen Gerichtsprozess enorm in die Höhe treiben. Wie geschildert, werden auch diese Kosten von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung übernommen.

### **Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftspsychologen**

Was für die therapeutische Tätigkeit gilt, nämlich die mögliche Inanspruchnahme auf Schadenersatz im Wege der Klage oder auch nur außergerichtlich, trifft um so mehr

für den nicht-therapeutischen Bereich zu. Gerade die wirtschaftsberatenden Tätigkeiten sind potentiell anfällig für Schadenersatzansprüche, wenn sie bei den Unternehmen, für die Beratungsleistungen erbracht werden, mit Investitionsentscheidungen einhergehen. Investiert werden kann in Mitarbeiter, in Ausstattungen, in veränderte Arbeitsabläufe und Arbeitsgänge etc.; der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt, um sich mögliche Szenarien vorzustellen. Erweisen sich diese Investitionen nach Auffassung des Unternehmens als Fehlentscheidung, werden Möglichkeiten gesucht, sich wegen der – und sei es auch nur: vermeindlich – nutzlos aufgewendeten Kosten anderweitig zu erholen. Nicht auszuschließen ist, dass dabei auch der beratende Wirtschaftspsychologe in den Focus gerät. Er wird möglicherweise auf Ersatz der Investitionen in Anspruch genommen und sieht sich mit entsprechenden Schadenersatzansprüchen konfrontiert.

Ob ein Schaden entstehen und welches Ausmaß er annehmen kann und ob der Auftraggeber, also das beratene Unternehmen, eventuelle Schäden beim Wirtschaftspsychologen geltend macht, ist wiederum vom Einzelfall abhängig. Art und Umfang des Beratungsauftrags können ebenso eine Rolle spielen wie atmosphärische Dinge: Ist der Auftrag ansonsten gut erledigt worden? War die Atmosphäre produktiv oder ergaben sich schon bei der Abwicklung Probleme? Weiche Faktoren können so zur Motivation für Schadenersatzansprüche werden, selbst wenn die geltend gemachten Gründe in rechtlicher Hinsicht noch so abwegig erscheinen mögen.

Es ist mithin nochmals auf den Rechtsschutz hinzuweisen, der integraler Bestandteil der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist. Der Versicherer wehrt unberechtigte Ansprüche im Namen des Psychologen und auf eigene Rechnung ab. Und sollte sich eine Schadenersatzforderung tatsächlich als berechtigt herausstellen, reguliert der Versicherer den entstandenen Schaden.

Daher bleibt festhalten, dass für Wirtschaftspsychologen beide Leistungen wichtig sind, sowohl die Kompensation eventueller Schäden des Auftraggebers also auch die Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Schließlich kann die Inanspruchnahme durch Auftraggeber oder Klient auch etwas mit der eigenen Reputation zu tun haben; die Abwehr unberechtigter Ansprüche durch den Versicherer erhält dadurch eine weitere Facette, die in die Überlegungen über Sinn und Nutzen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einzubeziehen ist.

**Autor:** Matthias Becker